

Antrag

der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion

Thema: **Verbesserung der Rückholquote beim Unterhaltsvorschuss**

Der Landtag möge beschließen,
die Staatsregierung zu ersuchen,

- I. zu berichten,
 - a. wie sich die Inanspruchnahme des Unterhaltsvorschusses und die Rückholquoten in den Landkreisen und Kreisfreien Städten seit 2010 entwickelt haben;
 - b. welche Ursachen hinsichtlich der sehr differenzierten Rückholquoten der jeweiligen Unterhaltsvorschussstellen im Freistaat Sachsen gesehen werden;
 - c. wie sich die Höhe der offenen Forderungen in den jeweiligen Landkreisen und Kreisfreien Städten seit 2010 entwickelt hat;
 - d. welche Hindernisse – insbesondere im Hinblick auf den Datenaustausch zwischen den verschiedenen Behörden – bestehen, um die Rückholquote zu verbessern;
 - e. welche Maßnahmen die Landkreise und Kreisfreien Städte unternommen haben, um die Rückholquote zu erhöhen;
 - f. wie sich die Organisation der Unterhaltsvorschussstellen (VZÄ zur Leistungsbewilligung, Erlass der Rückforderungs- und Erstattungsbescheide, außergerichtlicher Rückgriff; Fallzahlen pro VZÄ) in den jeweiligen Landkreisen und Kreisfreien Städten darstellt;
 - g. welche Anstrengungen unternommen werden, bundesweit eine einheitliche Vorgehensweise und Zusammenarbeit zu ermöglichen;
 - h. welche administrativen Hilfen seitens des Freistaates für die Kommunen denkbar sind, um die Rückholquoten zu erhöhen;
 - i. inwiefern eine stärkere Einbindung der Anwaltschaft im Rahmen der Rechtspflege möglich ist;

Dresden, 16. August 2017



Unterzeichner: Frank Kupfer
Datum: 17.08.2017

Unterzeichner: Dirk Panter
Ort: Dresden
Datum: 16.08.2017

Frank Kupfer MdL
CDU-Fraktion

Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

b.w.

- j. welche finanziellen Auswirkungen, die Verlängerung des Unterhaltsvorschusses von 72 Monaten auf maximal 216 Monate auf die jeweiligen Kostenträger im Freistaat Sachsen hat;
 - k. inwiefern eine Nutzung privater Inkassounternehmen zweckmäßig sein kann.
- II. sicherzustellen, dass das Landesjugendamt die Unterhaltsvorschussstellen im Freistaat Sachsen in ihrer Aufgabenwahrnehmung fachlich unterstützt, insbesondere durch regelmäßige Fachtagungen, Qualifizierungen und Beratungen;
- III. zu prüfen, inwiefern eine zentrale Zuständigkeit beispielsweise beim Kommunalen Sozialverband Sachsen oder der Staatlichen Finanzverwaltung für die Geltendmachung von übergegangenen Ansprüchen nach dem UVG, eine Erhöhung der Rückholquoten bewirken könnte.

Begründung:

Der Unterhaltsvorschuss ist eine familienpolitische Leistung, welche Alleinerziehenden zugutekommt, für deren Kinder kein oder nicht in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts durch den Unterhaltsverpflichteten gezahlt wird.

Auf Bundesebene wurde das Unterhaltsvorschussgesetz weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Rückgriffsquote hinsichtlich des unterhaltspflichtigen Elternteils thematisiert. Bundesweit lag die Rückholquote im Jahr 2015 bei 23%. Die Rückholquote variiert jedoch stark zwischen den Bundesländern. Eine Rückholquote von 23% bedeutet aber nicht, dass 77% der Unterhaltsverpflichteten an den Staat nicht zahlen, sondern dass im betreffenden Jahr die Einnahmen der Unterhaltsvorschussstelle durch erfolgreich betriebenen Rückgriff bei unterhaltspflichtigen Elternteilen 23% der Ausgaben betrug.

Laut Unterhaltsvorschussgesetz sind die Landkreise und Kreisfreien Städte gesetzlich verpflichtet, der Rückforderung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nachzukommen. Dies erfolgt bundes- wie auch landesweit sehr unterschiedlich, wie bspw. der Sächsische Rechnungshof in Band II in 2012 hinsichtlich des Vollzuges des Unterhaltsvorschussgesetzes in den Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig deutlich herausgestellt hat. Die Ursachen für die Fehlerquellen beim unterschiedlichen Rückgriff werden bspw. einer Studie der Heinrich-Böll-Stiftung vom 2016 aufgezeigt, so unter anderem durch Verzicht auf die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen im Ausland, des Nachweises fehlender Leistungsfähigkeit bei SGB-II-Bezug, der fehlenden Feststellung des Aufenthaltes oder keine Überwachung von Zahlungsaufforderungen und Mahnungen. Gleichzeitig zeigt die Studie Möglichkeiten auf, wie Bundesländer (zum Beispiel Bayern) die Kommunen unterstützen können, um die Rückholquoten zu erhöhen.

Erfahrungen aus Modellprojekten in anderen Bundesländern zeigen, dass insbesondere Kontinuität in der Sachbearbeitung, regelmäßige Fortbildungen, Unterstützung durch die Rechtsabteilung und ein regelmäßiger Austausch in den Unterhaltsvorschussstellen wichtige Faktoren für die Qualität der Arbeit sind. Der vorliegende Antrag soll dazu dienen, eine sachsenspezifische Situation darzustellen, um in einem zweiten Schritt eine Verbesserung der Rückholquote zu erreichen. Höhere Rückholquoten bedeuten mehr Gerechtigkeit und entlasten die Haushalte von Bund, Land und Kommunen – mithin den Steuerzahler.